

Aus der Gemeinderatsitzung am 26.10.2021

Zustimmung zur Wahl des Feuerwehrkommandanten gem. § 9 Abs. 5 Feuerwehrsatzung – FwSAbt

Bei der Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Eggingen am 28.12.2018 wählten die aktiven Feuerwehrangehörigen in geheimer Wahl Herrn Kim Huber zum 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr. Zu seinem Stellvertreter wurde der bis dahin tätige 1. Kommandant, Herr Martin Büche, gewählt. Gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) Baden-Württemberg wurde der neue Kommandant und sein Stellvertreter nach Zustimmung durch den Gemeinderat von Bürgermeister Gantert für die Dauer von 5 Jahren neu bestellt.

Wie in der GR-Sitzung vom 17.11.2020 öffentlich mitgeteilt, hat der 1. Kommandant Kim Huber mit Schreiben vom 30.10.2020 aus persönlichen Gründen seinen sofortigen Rücktritt aus der Freiw. Feuerwehr Eggingen (FFWE) erklärt. Gemäß § 8 Abs. 2 FwG muss bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Feuerwehrkommandanten binnen einer Frist von 3 Monaten Neuwahlen im Rahmen einer außerordentlichen Versammlung durchgeführt werden. Auf Grund von Corona wurde in Absprache mit dem Kreisbrandmeister des Landkreises Waldshut auf die Durchführung und Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht von Neuwahlen zunächst verzichtet und der bisherige Stellvertreter-Kommandant Martin Büche übernahm interimsmäßig die Funktion des 1. Kommandanten. Unterstützt wurde er in dieser Zeit vom Ehrenkommandanten Udo Schilling. An dieser Stelle bedankte sich Bürgermeister Gantert bei Martin Büche und Udo Schilling für ihre Bereitschaft, die Ämter so kurzfristig zu übernehmen.

Nachdem zwischenzeitlich die Corona-Verordnung die Durchführung von Versammlungen unter Einhaltung der Hygienevorschriften wieder zulässt, hat die FFWE am Samstag, 09.10.2021, in der Gemeindehalle eine außerordentliche Versammlung durchgeführt und für die „Restzeit“ bis zum Ablauf der Amtszeit im Dez. 2023 einen neuen 1. Kommandanten und einen Stellvertreter-Kommandanten gewählt. In geheimer Wahl wurden gewählt:

- zum 1. Kommandanten: Herr Martin Büche
- zum Stellvertreter-Kommandanten: Herr Markus Bächle

Von Seiten der Verwaltung wurde dem Gemeinderat vorgeschlagen, der Wahl des neuen Feuerwehrkommandanten sowie seinem neugewählten Stellvertreter zuzustimmen.

Einstimmig stimmte der Gemeinderat der Wahl des neu gewählten Feuerwehrkommandanten gem. § 9 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung -FwSAbt zu und bestellt Herrn Martin Büche bis zum Ablauf der Amtszeit im Dez. 2023 zum neuen Kommandanten der FFWE sowie Herrn Markus Bächle zu seinem Stellvertreter.

Bürgermeister Gantert bedankte sich bei Martin Büche und Markus Bächle für die Bereitschaft, diese Ämter zu übernehmen. Vom Gemeinderat und den Zuhörern gab es hierfür spontanen Applaus.

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrags zum zukünftigen Betrieb der Naturbadeseen-Anlage mit dem in Gründung befindlichen Badeseeverein Eggingen

Gleich zu Beginn dieses TOP informierte Bürgermeister Gantert dahingehend, dass zwar die rechtliche Situation von der Verwaltung abgeklärt und auf Grundlage dieser, dem Gemeinderat ein Vertragsentwurf vorgelegt werden konnte, aber die steuerrechtlichen Belange konnten in der Kürze der Zeit leider nicht abschließend geklärt werden. Daher wurde der Verwaltung vom Steuerberater empfohlen in der heutigen Sitzung noch keinen Beschluss zum Abschluss eines Vertrages zum künftigen Betrieb des Naturbadesees zu fassen, damit der Gemeinde keine steuerlichen Nachteile entstehen bzw. der Gemeinderat vollumfänglich über die steuerrechtlichen Folgen informiert werden kann.

Hintergrund ist, dass es sich bei der Naturbadeseen-Anlage um einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) handelt. Nun ist mit dem Finanzamt abzuklären, ob eine Übergabe oder Verpachtung zu einer Betriebsauflösung des BgA führt, die evtl. mit steuerlichen Risiken verbunden wäre.

Bürgermeister Gantert sagte, bis zur Klärung der steuerlichen Situation müsse die Beschlussfassung leider vertagt werden. Er schlug jedoch vor, in der heutigen Sitzung grundsätzlich über den von der Verwaltung erarbeiteten Vertragsentwurf zum künftigen Betrieb der Naturbadeseen-Anlage mit dem Badeseeverein zu diskutieren und gab das Wort an die Gemeinderäte.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich alle Gemeinderäte sehr positiv zur geplanten Übergabe/Verpachtung an den Badeseen-Verein geäußert haben. Das große Engagement der Personen, die sich im künftigen Verein einbringen möchten, wurde hervorgehoben und gelobt.

Hinsichtlich der fehlenden Aufsicht sagte Gemeinderat Holger Kostenbader, dies sei in der Vereinssatzung absolut klar geregelt, auch im Hinblick auf die Aufsicht von Kindern. Er berichtete über Kontakte mit dem Südbadischen Schwimmverband. Von dort sei signalisiert worden, Personen anzuleiten und zu schulen, wie man Kindern das Schwimmen in 2 Tagen beibringen kann. Es würde nach Aussagen des Schwimmverbandes evtl. auch möglich sein, für die Durchführung von Schwimmkursen vom Verband einen Zuschuss zu erhalten. Auch die Abnahme von Schwimmabzeichen sollte künftig dann möglich sein.

Kurz wurde noch über die im Vertragsentwurf vorgesehene 3-monatige Kündigungsfrist diskutiert. Ein Gemeinderat war der Meinung, diese Frist sei für die Gemeinde zu kurz, um einen neuen Pächter zu finden. Da aber spätestens 3 Monate vor Ablauf der Pachtzeit gekündigt werden muss, was bedeutet bis zum 30.09. eines Jahres, wurde im Rat die Meinung vertreten, die vorgesehene 3-monatige Kündigungsfrist zu belassen.

Gemeinderat Holger Kostenbader bat die Gemeinderäte, von denen das Vorhaben kritisch gesehen wird, sich zu melden, um in der heutigen Sitzung über deren Argumente zu diskutieren. Damit nach der steuerlichen Abklärung unverzüglich die Beschlussfassung erfolgen könnte.

Von den Gemeinderäten wurde signalisiert, dass bei aktuellem Wissensstand keine Bedenken bestehen, die Naturbadeseen-Anlage zum weiteren Betrieb an den Badeseen-Verein abzugeben bzw. zu verpachten.

Es wurde vereinbart, sobald das Ergebnis der steuerlichen Abklärung vorliegt, eine Gemeinderatsitzung einzuberufen, damit möglichst schnell über das weitere Vorgehen beraten und beschlossen werden kann.

Widmung der Straße im Neubaugebiet „Rosenäcker“

Das neue Baugebiet „Rosenäcker“ wird in wenigen Tagen fertig erschlossen sein. Gem. § 5 Abs. 6 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) gelten u.a. Straßen, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens (z.B. Bebauungsplanverfahren) angelegt werden, mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet, wenn der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der der Straßen dienenden Grundstücke ist (§ 5 Abs. 1 StrG). Da dies im Falle der Erschließungsstraße im Neubaugebiet „Rosenäcker“ der Fall ist, wird diese zukünftig als „Gemeindestraße“ gem.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 StrG gewidmet.

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 12.03.2019 wird die zukünftige Erschließungsstraße im Neubaugebiet „Rosenäcker“ nach unserem Ehrenbürger, Herrn Pfarrer i.R. Hans-Jürgen Allgaier benannt werden. Der Straßename lautet daher entsprechend „Hans-Jürgen-Allgaier-Straße“.

Nach kurzer Diskussion wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, die neue Erschließungsstraße im Neubaugebiet „Rosenäcker“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 StrG als „Gemeindestraße“ zu widmen.

Beschluss zur Vergabe der Bauplätze im Neubaugebiet „Rosenäcker“

Im Neubaugebiet „Rosenäcker“ steht die Erschließung des Baugebiets kurz vor der Vollendung. Es entstehen dort insgesamt 16 neue Baugrundstücke. 4 davon werden den früheren Eigentümern als Gegenwert für den Verkauf ihres ehemaligen landwirtschaftlichen Grundstücks an die Gemeinde überlassen. Zum freien Verkauf an Bauinteressenten standen somit in der von der Gemeinde durchgeführten Bauplatzvergaberunde 12 Bauplätze zur Verfügung.

In der öffentlichen GR-Sitzung vom 16. Juni 2021 hat der Gemeinderat für diese 12 im Neubaugebiet „Rosenäcker“ zum freien Verkauf anstehenden Bauplätze sogenannte „Bauplatzvergabekriterien“ beschlossen. Diese wurden unterteilt nach „Sozialen Kriterien“ (Familienstand, Alter von Kindern, Behinderungsgrad, ehrenamtliches Engagement) sowie nach „Ortsbezugs-kriterien“ (Zeitdauer Wohnsitzbegründung, Zeitdauer Erwerbsausübung). Ferner wurden damals beschlossen:

- das Vergabeverfahren
- die Zugangsvoraussetzungen
- die vertraglichen Bestandteile
- das Auswahlkriterium und ihre punktebasierte Gewichtung

Während der Vergaberunde gingen bei der Verwaltung insgesamt 18 Bewerbungen fristgerecht ein; alle Bewerbungen waren vollständig und konnten zur Bewertung herangezogen werden. Entsprechend dem vom Gemeinderat beschlossenen Vergabeverfahren wurden alle Bewerber über das Ergebnis der Vergabe der Bauplätze gem. der festgestellten Punkteverteilung der wertbaren Bewerbungen ab Platzziffer 1 in der absteigenden Reihenfolge von der Verwaltung schriftlich informiert und unterrichtet. Von den 12 Bewerbern, die in den Genuss der Zuteilung eines Bauplatzes gekommen sind, hat ein Bewerber, welcher in der Rangfolge auf Platz 11 gelegen ist, seine Bewerbung zurückgezogen, so dass der nachfolgende Bewerber von Platz 12 auf Platz 11 vorgerückt und der Nachrücker-Bewerber, der bis dahin auf Platz 13 gelegen und

bei der Bauplatzvergabe zunächst nicht berücksichtigt werden konnte, rückte als „Nachrücker 1“ auf Platz 12 vor und kommt somit zum Zuge zwecks Zuteilung eines Baugrundstückes.

Dem Gemeinderat wurde in der letzten, nichtöffentlichen Sitzung vom 14.09.2021 eine personalisierte Punkte-Liste aller Bewerber (Rangfolge 1 – 18) ausgehändigt. In der heutigen Sitzung sollen die Bauplätze in absteigender Rangfolge wie folgt vergeben werden:

Bewerber-Rangfolge	Bauplatz-Nr.	ca. Größe Flurstück in m²	Kaufpreis in €
1	14	670	73.700,--
2	11	650	71.500,--
3	1	894	98.340,--
4	12	712	78.320,--
5	13	695	76.450,--
6	2	969	106.590,--
7	7	906	99.660,--
8	10	705	77.550,--
9	6	938	103.180,--
10	5	941	103.510,--
12	3	975	107.250,--
13	4	958	105.380,--
			Gesamt 1.101.430,--

Bürgermeister Gantert informierte, dass die Notartermine zur Beurkundung der Kaufverträge auf die erste und zweite Dezemberwoche anberaumt sind. Der Kaufpreis ist 4 Wochen nach Beurkundung des Kaufvertrags fällig.

Im Anschluss wurde vom Gemeinderat einstimmig der Verkauf der Bauplätze 1 – 16 im Neubaugebiet „Rosenacker“ entsprechend der Rangfolge, die sich aus dem Verfahren der Bauplatzvergabekriterien ergeben hat, bzw. die den früheren Grundstückseigentümern überlassen werden, beschlossen.

Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eggingen zum 01.01.2022

Die kommunalen Abgaben und Steuern, welche von der Gemeinde erhoben werden, sind regelmäßig zu überprüfen. Die Gemeinde Eggingen hat letztmalig zum 01.01.2015 die Hundesteuer erhöht. Die Steuersätze betragen seither 78,00 € für den Erst-Hund und 156,00 € für den zweiten und jeden weiteren Hund. Die Zwingersteuer beträgt 234,00 €. Die Hundesteuer ist gem. § 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) eine Pflichtsteuer. Entsprechend dem Wesen einer Steuer, wird die Hundesteuer unabhängig von einer konkreten Gegenleistung erhoben. Sie dient der allgemeinen Finanzierung des Gemeinwesens und dem ordnungspolitischen Zweck der Eindämmung der Hundehaltung und der damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit. Die Zahl der gemeldeten Hunde stellt sich derzeit wie folgt dar:

- Erst-Hunde: 97
- Zweit- und weitere Hunde: 14
- Zwinger: 1

Da die letzte Erhöhung der Hundesteuer vor 7 Jahren erfolgte, wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, die Hundesteuer zum 01.01.2022 wie folgt zu erhöhen:

- Erst-Hund 90,00 €
- zweiter und jeder weitere Hund 180,00 €
- Zwingersteuer bis 5 Hunde 270,00 €

Das Hundesteueraufkommen betrug seit der letzten Erhöhung jährlich durchschnittlich 8.800,00 €. Die vorgeschlagene Erhöhung der Steuersätze würde bei der Zahl der derzeitigen Hundehaltungen eine Mehreinnahme von ca. 1.500,00 € ergeben.

Dem Gemeinderat lag ein entsprechender Entwurf der Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer sowie eine Übersicht über die Hundesteuersätze der kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Waldshut vor.

Nach der Erläuterung des Sachverhalts durch Rechnungsamtsleiterin Renate Baumgartner, wurde im Rat darüber diskutiert, ob eine Steuer für Kampfhunde in die Hundesteuersatzung aufgenommen werden soll. Man einigte sich, darauf zu verzichten, da ein Halter eines Kampfhundes vom Ordnungsamt entsprechende Auflagen (Maulkorb-, Leinenpflicht etc.) bekommt. Derzeit sind in der Gemeinde keine Kampfhunde gemeldet.

Jeweils einstimmig wurden daraufhin folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat setzt ab dem 01.01.2022 die jährliche Hundesteuer für den Erst-Hund auf 90,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 180,00 € sowie die jährliche Zwingersteuer auf 270,00 € fest.
2. Der Gemeinderat beschließt die dem Gemeinderat vorliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer mit Wirkung zum 01.01.2022.

Künstliche Rinderbesamung Einstellung der Förderung

Einstellung der Förderung der künstlichen Rinderbesamung

Bis Ende 1999 waren die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, einen Gemeindefarren zu halten bzw. die Kosten der künstlichen Rinderbesamung zu übernehmen. Nach Wegfall dieser Verpflichtung hat die Gemeinde Eggingen die Besamungskosten weiterhin als Freiwilligkeitsleistung mit einem Betrag von durchschnittlich 2.066 Euro/Jahr (Ø der letzten 10 Jahre) übernommen. Seit dem 01.01.2014 ist eine neue EU-Verordnung im Agrarsektor in Kraft getreten. Danach stellen die Besamungskostenzuschüsse sogenannte De-minimis-Beihilfen dar, deren Gewährung so aufwendig gestaltet ist, dass eine verordnungskonforme Abwicklung kaum noch zu gewährleisten ist. Während in früheren Jahren der Besamungskostenzuschuss an 3 bis 5 Landwirtschaftsbetriebe ausbezahlt wurde, kommt die Beihilfe seit 2018 nur noch einem Landwirtschaftsbetrieb zugute. Der Zweck der Beihilfe, die Förderung der Landwirtschaft, wird somit nur noch sehr eingeschränkt erreicht, was in keinem Verhältnis mehr zum Verwaltungsaufwand steht. Von der Verwaltung wurde daher vorgeschlagen, die Förderung der künstlichen Rinderbesamung zum 31.12.2021 einzustellen.

Aufhebung der Besamungsgebührensatzung

Gemäß der Besamungsgebührensatzung der Gemeinde Eggingen werden für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Gemeinde beschafften Samen für jede Erstbesamung Gebühren in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Bei Einstellung der Förderung der künstlichen Rinderbesamung zum 31.12.2021 wird diese Satzung hinfällig und ist damit aufzuheben.

Ebenfalls einstimmig wurde beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Förderung der künstlichen Rinderbesamung zum 31.12.2021 einzustellen.
2. Der Gemeinderat beschließt die Aufhebungssatzung der Besamungsgebührensatzung. Der Entwurf der Aufhebungssatzung lag dem Gemeinderat bei Beschlussfassung vor.

Gemeinderat Pirmin Bauknecht wirkte bei diesem TOP aufgrund Befangenheit gem. § 18 I GemO nicht mit und nahm im Zuhörerbereich Platz.

Verschiedenes

Bekanntgaben

Anträge/Anfragen

Bekanntgaben

Die nächste Gemeinderatsitzung findet am 09.11.2021 statt.

Anfragen

Derzeit wird im Amtsblatt auf die Verkehrssicherungspflicht der Privatwaldbesitzer hingewiesen. Es wurde angefragt ob auswärts wohnende Privatwaldbesitzer ebenfalls auf ihre Verkehrssicherungspflicht hingewiesen werden. Bürgermeister Gantert sagte, dass dies der Fall sei. Die entsprechenden Eigentümer wären per Brief von der Verwaltung angeschrieben worden.

Die Bürgerinnen und Bürger haben das Wort

- Von einem Bürger wurde darauf hingewiesen, dass unverzüglich ein Beschluss bezüglich der Verpachtung der Badesees-Anlage herbeigeführt werden sollte. Ansonsten könne das weitere Vorgehen nicht vorangebracht werden. Weder könne die Vereinsgründung durchgeführt, noch Materialbestellungen in Auftrag gegeben werden. Bürgermeister Gantert sagte, die Verwaltung sei bestrebt alles zu tun, damit die steuerliche Prüfung so schnell wie möglich abgeschlossen werden kann.
- Weiter wurde angeführt, dass die Asphaltierungsarbeiten nach der Erdgasverlegung sehr schlecht durchgeführt worden sind. Insbesondere wurde die „Bahnhofstraße“ angesprochen. Bürgermeister Gantert teilte mit, dass bisher noch keine Abnahme mit der Fa. Badenova stattgefunden habe.